

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.**

Vom 4. Mai 1951

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 147, vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBl. S. 462) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslöhne
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne .. (.....%)
Fertigungskosten
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten, Hilfsmaterialien).....
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien..... (...%)
Preis ohne Umsatzsteuer.....
e) Umsatzsteuer.....
Preis.....

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Orthopädieschuhmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%, I des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr 66%, J zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr 75% } grundlohnes.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 80% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Schuhmacher-Handwerk üblichen Maschinen abgegolten.

(4) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 110% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(5) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Orthopädieschuhmacher-Handwerk gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen. Die Kosten für Kleinmaterial werden mit einem Zuschlag von 15% auf den Einstandspreis des Grundmaterials abgegolten.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen auf Grundmaterial höchstens 10% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen außer dem für Kleinmaterial vorgesehenen Zuschlag auf den Wert des Grundmaterials keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigmateriale ausschl. Kleinmaterial ist die Zuschlagsberechnung nach den Preisordnungen Nr. 189 vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 3) bzw. Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107) anzuwenden.